

REGIONALLIGA-STATUT

Präambel

Alle Verbände des DTB verpflichten sich, dieses Statut anzuerkennen und ihre Rechte bezüglich Beschlussfassung und Änderung auf die Mitgliederversammlung des DTB zu übertragen, die nach Beratung durch die Kommission der Verbandssportwarte beschließt.

§ 1 Organisation

1. Im Bereich des DTB bilden die Verbände insgesamt 4 Regionalligen und zwar die Regionalliga Nord-Ost (Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Nord-West, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)
die Regionalliga West (Mittelrhein, Niederrhein, Westfalen)
die Regionalliga Süd-West (Baden, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Württemberg)
die Regionalliga Süd-Ost (Bayern, Sachsen, Thüringen)
2. Die Regionalligen sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten der sie tragenden Verbände. Sie werden ausschließlich sportorganisatorisch tätig und im Rahmen der in diesem Statut vorgesehenen Aufgabendelegation getrennt verwaltet. Für die Organisation der Regionalligen gelten dieses Statut und, soweit es nichts anderes vorsieht, die Ordnungen des DTB, insbesondere die Wettspielordnung.
3. Die Regionalligen erstellen Durchführungsbestimmungen, die Regelungen zu folgenden Punkten enthalten sollen:
 - a) Verfahren der Mannschaftsmeldung (u.a. Neueinstufungen)
 - b) Ordnungsgelder
 - c) Bedingungen für Altersklassenwechsel
 - d) Mannschaftsmeldegebühr
 - e) Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalligen unter Einschluss evtl. Nachrücker
 - f) Benennung der Nachrücker zur Bundesliga-Aufstiegsrunde gemäß § 36 Ziffer 2 DTB-Wettspielordnung
 - g) Vorschriften zum Nachweis der Spielberechtigung
 - h) die zur Verwendung kommende Ballmarke, die Ballbezeichnung sowie den Zeitpunkt des Wechsels der Bälle
 - i) den Einsatz von Oberschiedsrichtern und Schiedsrichtern.

§ 2 Kassenführung

Die Regionalligen führen keine eigene Kasse.

§ 3 Wettbewerbe

Jede Regionalliga führt in ihrem Bereich Mannschaftswettbewerbe für Vereinsmannschaften durch. Hierbei können Wettbewerbe ausgetragen werden für
Damen,
Herren,
Damen 30,
Herren 30,
Seniorinnen und
Senioren.

§ 4 Spielklassen

Sämtliche Wettbewerbe nach § 3 sind einzügig. Pro Wettbewerb sollen nicht mehr als acht Mannschaften teilnehmen.

§ 5 Teilnahmeberechtigung

1. Die einzelnen Regionalligen bestehen aus Mannschaften von Vereinen, die einem diese Regionalliga tragenden Verband angehören müssen.
2. Neueinstufungen von Mannschaften in die Regionalliga sind nicht zulässig.
3. Vereinen, die fällige Nennfelder oder rechtskräftige Ordnungsgelder trotz Mahnung nicht bezahlen, kann das Teilnahmerecht vom Regionalliga-Spielausschuss entzogen werden. Ist ein betroffener Verein mit mehreren Mannschaften in der Regionalliga vertreten, kann diese Maßnahme auf einzelne dieser Mannschaften beschränkt werden. Auf diese Weise vor dem 10.12. aus der Regionalliga ausscheidende Mannschaften sind wie kostenfrei zurückgezogene Mannschaften, solche die nach dem 10.12. ausscheiden sind wie Absteiger zu behandeln.

§ 6 Pflichten gegenüber der Regionalliga

Jeder Verein, der eine Mannschaft für eine Regionalliga stellt, hat dem Spielausschuss dieser Regionalliga schriftlich zu erklären, dass er die Satzungen und Ordnungen des DTB und seines jeweiligen Landesverbandes für sich und seine Mitglieder als verbindlich anerkennt und sich diesem Regionalligastatut sowie den von den einzelnen Regionalligen zu erlassenden Durchführungsbestimmungen unterwirft.

§ 7 Spielausschuss und Spielleiter

Jede Regionalliga bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände angehören. Der Spielausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ernennt für jeden Wettbewerb einen Spielleiter. Es können auch mehrere Wettbewerbe durch einen Spielleiter betreut werden.

Die Spielleiter sind ebenfalls Mitglieder des Spielausschusses. Jedes Spielausschuss-Mitglied hat volles Stimmrecht, die Spielleiter jedoch nur in Fragen der von ihnen betreuten Wettbewerbe.

§ 8 Aufgaben des Spielausschusses

Der Spielausschuss hat nachstehende Aufgaben:

- a) die Durchführungsbestimmungen zu verabschieden;
- b) die Spielleiter zu wählen; die Spielleiter haben hierbei kein Stimmrecht;
- c) Rechtsmittelinstanz zu sein bei Einsprüchen gemäß § 32 dieses Statuts;
- d) über die Spielberechtigung der gemeldeten Spieler und die Ordnungsmäßigkeit der Mannschaftsmeldungen nach Maßgabe des Regionalligastatuts sowie den Ordnungen des DTB zu entscheiden;
- e) den Ordnungskatalog zu beschließen;
- f) über Anträge von B-Nummern für Damen und Herren, und Härtefallregelungen für Seniorenn zu entscheiden. Vom DTB vergebene B-Nummern sind auch für die Regionalliga gültig.
- g) Meldung der Teilnehmer zu den Bundesliga-Aufstiegsspielen sowie zu den deutschen Vereinsmeisterschaften gemäß der Wettspielordnung des DTB;
- h) die Aufgaben nach Buchstab d) und g) können dem Spielleiter übertragen werden.

§ 8 a Regionalliga-Ausschuss

Den Regionalligen ist freigestellt, einen Regionalliga-Ausschuss zu bilden, dem die Präsidenten/Vorsitzenden und die Sportwarte der beteiligten Verbände angehören. Die Verbände können sowohl für den Präsidenten/Vorsitzenden sowie für den Sportwart einen Vertreter entsenden.

Der Regionalliga-Ausschuss wählt für jeweils 2 Jahre aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Regionalliga-Ausschuss tagt jährlich mindestens einmal.

§ 8 b Aufgaben des Regionalliga-Ausschusses

Der gemäß § 8 a gebildete Regionalliga-Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Erörterung von Grundsatzfragen
2. Er übernimmt aus §§ 7 und 8 folgende Aufgaben:
 - a) Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen,
 - b) Wahl des Spielleiters/der Spielleiter,
 - c) Festlegung der Ballmarke.

§ 8 c Ordnungsgelder

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Regionalliga-Statuts sowie den Ordnungen des DTB können Ordnungsgelder gemäß dem Ordnungskatalog der jeweiligen Regionalliga verhängt werden.

§ 9 Aufgaben der Spielleiter

Die Spielleiter haben folgende Aufgaben:

- a) den Spielplan festzulegen
- b) die Spieltermine einschließlich der Anfangszeiten festzulegen;
- c) die Austragungsorte für alle Spiele zu bestimmen;
- d) Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung aller angesetzten Wettspiele;
- e) Prüfung der Spielberichte und Vornahme etwaiger Änderungen des Spielergebnisses auch ohne Vorliegen eines förmlichen Protestes;
- f) Entscheidung über beantragte Spielverlegungen;
- g) Neuansetzung ausgefallener Begegnungen oder einzelner Spiele;
- h) Verhängung von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen dieses Statut gemäß den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Regionalligen;
- i) Führung der Spieltabellen und Unterrichtung der Vereine über alle den Spielbetrieb betreffenden Fragen;
- j) Unterrichtung der Presse und Zusammenarbeit mit der Presse;
- k) Einstufungen der Spielstärke entsprechend § 6 Ziffer 1 Wettspielordnung vorzunehmen;
- l) Entscheidungen über alle mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Fragen.

§ 10 Mannschaftsmeldung und Spielberechtigung

1. Der Meldetermin der Vereine für die Regionalligen ist der 10.12. der jeweiligen Saison.
2. Die Höhe der fälligen Mannschaftsmeldegebühr zum 10.12. wird in dem Ordnungskatalog der jeweiligen Regionalliga festgelegt.
3. Jeder Regionalligaverein hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler nach der Spielstärke bis zum 15.03. gemäß den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen dem Spelausschuss einzureichen.

Die Meldung kann beliebig viele Namen enthalten. Nicht gemeldete Spieler sind nicht spielberechtigt. Nachmeldungen nach dem 15.03. sind unzulässig.

4. Die Feststellung der Spielstärke erfolgt nach § 6 der Wettspielordnung des DTB. Für jede Mannschaft dürfen auf den Plätzen 1-7 nicht mehr als zwei, bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1-5 nicht mehr als ein Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen oder denen gemäß Ziffer 7 gleichgestellt sind.
5. Spieler, die von einem Verein in seiner Bundesliga-Mannschaft auf den Plätzen 1-6 bzw. bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1-4 gemeldet wurden, sind in der zweiten Mannschaft – auch in einer anderen Altersklasse – (Regionalliga-Mannschaft) nicht spielberechtigt. Dieses gilt auch, wenn einer der Spieler auf den Plätzen 1-6 bzw. 1-4 nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. Sofern auf den Plätzen 1-6 bzw. 1-4 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet sind, so sind erst die Spieler ab Platz acht bzw. ab Platz 6 in der zweiten Mannschaft (Regionalliga-Mannschaft) spielberechtigt.
Wird ein Spieler mehr als einmal in einer Bundesliga-Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga seines Vereins eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für die Regionalliga.
6. Ein Spieler darf nur für einen Mannschaftswettbewerb in Bundesligen oder Regionalligen gemeldet werden. Wird ein Spieler am selben Spieltag in einer anderen Spielklasse als der Regionalliga in einem Mannschaftswettbewerb eingesetzt, so gilt er für die Regionalliga als nicht spielberechtigt.
Im Übrigen gilt § 15 Ziffer 2.
7. Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und in Deutschland geboren wurden, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt. Der zuständigen Stelle ist dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachzuweisen. Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mehr als fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein des DTB sind, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt. Dies ist den zuständigen Stellen mit Abgabe der Namentlichen Mannschaftsmeldung durch Kopie oder im Original nachzuweisen. In der namentlichen Mannschaftsmeldung ist dies durch das Kürzel »D« zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich zu machen.
8. In den Wettbewerben für Damen und Herren dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, das 13. Lebensjahr vollendet haben.
9. Unbeschadet der Regelung in § 5 der Wettspielordnung ist ein Spieler, der in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist, für dieses Spieljahr nicht spielberechtigt.
10. Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Berichtigung von Mannschaftsmeldungen

Die vom Spielausschuss genehmigten Mannschaftsmeldungen sind endgültig und werden allen beteiligten Vereinen zugestellt. Bei den Wettbewerben der Damen und Herren hat der Spielleiter rechtzeitig vor dem ersten Spieltag die Reihenfolge der Spieler nochmals zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1-150 der WTA-Rangliste und 1-300 der ATP-Entry-Rangliste zu berichtigen. Hierzu werden die 3 Wochen vor dem Spieltag gültigen WTA- bzw. ATP-Entry-Ranglisten herangezogen.

§ 12 Zurückziehen von Mannschaften

Das Zurückziehen einer für die Regionalliga spielberechtigten Mannschaft ist bis zum 10.12. eines Jahres möglich und kostenfrei. Diese Mannschaft muss in das Wettspielsystem des zuständigen Verbandes aufgenommen werden. Die Besetzung des freiwerdenden Platzes in der Regionalliga wird in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen festgelegt.

Wird eine Mannschaft nach dem 10.12. eines Jahres zurückgezogen, so ist sie erster Absteiger des laufenden Spieljahres. Außerdem wird ein Ordnungsgeld erhoben, dessen Höhe in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt wird.

§ 13 (entfällt)

§ 14 Austragungsmodus

Jede Mannschaft trägt mindestens einen Wettkampf gegen die anderen Mannschaften ihrer Gruppe aus.

Bei jedem Wettkampf müssen 6 Einzel und 3 Doppel bzw. bei 4er Mannschaften 4 Einzel und 2 Doppel gespielt werden. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen bei der Austragung von Doppeln zulassen.

Der Ausrichter einer Runde übernimmt sinngemäß alle Pflichten des Gastgebers gemäß § 18. Die teilnehmenden Mannschaften tragen ihre Kosten selbst.

§ 15 Wertung der Spiele und Tabellen

1. Ist eine Mannschaft bei Abgabe der Mannschaftsaufstellung für die Einzel nicht vollzählig, so müssen die nachfolgenden Spieler aufrücken.
2. Nicht zu spielende Begegnungen werden für die vollzählige Mannschaft mit 6:0, 6:0 als gewonnen gewertet. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftswettkampf im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 bzw. bei 4er Mannschaften mit 0:6 Matchpunkten als verloren gewertet. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftswettkampf im Doppel ein, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsmeldung als eingesetzt. Der Verein wird außerdem mit einem Ordnungsgeld belegt, dessen Höhe in den Durchführungsbestimmungen festgelegt wird. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften eine mit einem 9:0-Ergebnis bzw. 6:0 durch Einsatz nicht spielberechtigter gegnerischer Spieler, so wird das entsprechende Spiel auch für die anderen Mannschaften mit 9:0 bzw. 6:0 und zwei Tabellenpunkten gewertet.
3. Tritt ein Verein zu einem Regionalligaspiel nicht an, steigt er aus der Regionalliga ab. Ein Verein gilt insbesondere als nicht angetreten, wenn er mit weniger als 4 Spielern bzw. bei 4er Mannschaften mit weniger als 3 Spielern zu dem Wettkampf erscheint. In diesem Falle werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen. Dies gilt nicht, soweit der betroffene Verein sein Nichtantreten nachweislich nicht zu vertreten hat. In diesem Falle gilt der Wettkampf mit 0:9 bzw. 0:6 Punkten verloren, wenn die Mannschaft zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung mit weniger als 4 Spielern bzw. bei 4er Mannschaften mit weniger als 3 Spielern anwesend ist.
4. Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt zwei Tabellenpunkte, ein Unentschieden einen Tabellenpunkt. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen sind

die Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktendifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 16 Einsatz von Spielern für den DTB

Werden auf den Plätzen 1 bis 7 gemeldete Spieler einer Regionalliga-Mannschaft vom DTB für den Davis-, Fed-, Italia-Cup, die Cups für Seniorinnen und Senioren der Altersklassen Damen 40, 45, 50 oder Herren 40, 50, 55, 60 oder Jugendcups nominiert, dann hat der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins ein zum gleichen Termin angesetztes Regionalligaspiel ihrer jeweiligen Spielklasse abzusetzen und auf einen anderen Termin anzusetzen. Ein Antrag auf Spielverlegung ist spätestens 3 Wochen vor dem Spieltermin beim Spielleiter zu stellen.

§ 17 (entfällt)

Durchführung der Wettkämpfe

§ 18 Pflichten des gastgebenden Vereins

Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er hat insbesondere in ausreichender Zahl Spielplätze (je Wettkampf mindestens drei; bei 4er Mannschaften zwei), Trainingsplätze für den Gastverein (mindestens zwei Plätze für eine Stunde)

Schiedsrichter,

Schiedsrichterstühle,

Sitzgelegenheiten für Spieler,

vorgeschriebene Bälle,

Schiedsrichterblätter,

Spielberichtsformulare bereitzustellen.

Er ist weiter verantwortlich für die etwa erforderlich werdende Bereitstellung von mindestens 2 beispielbaren Hallenplätzen für jeden Wettkampf.

Die Hallenplätze eines Wettkampfs müssen in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander liegen. Etwa entstehende Hallenkosten trägt der ausrichtende Verein. Die Wettkämpfe müssen auf Spielplätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die Hallenplätze einen anderen Belag aufweisen. Er muss aber wiederum einheitlich sein.

§ 19 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters

1. Jeder Wettkampf soll von einem neutralen Oberschiedsrichter gemäß den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen geleitet werden. Die Einsätze der Oberschiedsrichter werden vom Spielleiter mit dem jeweiligen Regelreferenten des Verbandes festgelegt.
2. Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen, unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen des Regionalliga-Statuts, zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Überprüfung der Spielberechtigung.
 - b) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele. Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle).
 - c) Zuteilung der Spielplätze, sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt von Platzpflegemaßnahmen.
 - d) Einsetzen oder Abberufen von Schieds-, Linien-, Netz- und Fußfehlerrichtern.
 - e) Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung.
 - f) Anordnung eines Wechsels der Bälle, besonders aus Gründen der Witterung.
 - g) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden. Diese Entscheidungen können nur durch einen neutralen Oberschiedsrichter getroffen werden.
 - h) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.
3. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang V Abs. 6 eingeräumten Rechte gelten nicht.
 4. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind ausgenommen der Ziffer 2 a) und nach Maßgabe der Ziffer 2 Satz 1 endgültig.
 5. Sofern ein eingeteilter Oberschiedsrichter nicht anwesend ist, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.

§ 20 Schiedsrichter, Hilfsrichter

1. Jedes Wettspiel kann von einem Schiedsrichter geleitet werden.
2. Die Entscheidungen des Schiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.
3. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichters in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.
4. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.

§ 21 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch ein Spieler seiner Mannschaft sein kann. Der Mannschaftsführer ist vor Spielbeginn namentlich dem Oberschiedsrichter zu melden. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

§ 22 Mannschaftsführerbesprechung

Der Oberschiedsrichter muss vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere hat der gastgebende Verein dabei verbindlich anzugeben, welche Plätze und welche Halle zur Verfügung stehen.

§ 23 Spielkleidung, Werbung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmebekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - Hemd, Pulli, Jacke:
Ärmel
Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 19,5 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 52 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.
Ärmellos
Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf bei Damen auf der Vorderseite platziert werden. Bei den Herren entfällt diese Werbemöglichkeit.
Vorne, hinten oder am Kragen
Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².
 - Hose, Rock:
Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26cm².
 - Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:
je einmal Herstellerwerbung von maximal 13 cm².
 - Socken, Schuhe:
Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh von je maximal 13 cm².
 - Schläger, Saiten:
Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.
 - Teamsponsor:
Einmal max. 200 cm² und zweimal max. 13 cm² auf der Tenniskleidung.
 - Vereinsname:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
 - Spielername:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 24 Spielregeln

Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass:

1. in jedem Wettspiel der Gewinn von 2 Sätzen entscheidet. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird sowohl im Einzel als auch im Doppel anstatt des dritten Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
2. in jedem Satz beim Stand von 6:6 – ausgenommen der dritte Satz im Einzel und Doppel – das Tie-break-System Anwendung findet,
3. die Einzel in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen. Bei Hallenspielen auf weniger als drei Plätzen wird die weitere Reihenfolge ausgelost,
4. jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem Betreuer beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt,

5. die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel fünf Minuten nicht überschreiten darf. Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: 0 – 15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen; 15 – 30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit; mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Min. Wiedereinschlagzeit.
6. bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen kann. Diese Unterbrechung kann entweder sofort oder spätestens in der nächsten Pause beim Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden.

Zur Untersuchung und Behandlung jeder Art von Krämpfen darf jedem Spieler nur einmal eine Unterbrechung von drei Minuten ab Beginn der Behandlung gewährt werden. Als Verletzung durch Unfall gelten u.a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.
7. Herren und Damen im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen können. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Damen haben zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechelpause. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechelpausen müssen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Sie sollten 5 Minuten (plus 120 Sekunden der Pausendauer nach Satzende) nicht überschreiten. Bei örtlichen Gegebenheiten, die es in Frage stellen oder unmöglich machen, die erlaubte Dauer der Toilettenpausen oder Kleiderwechelpausen einzuhalten, ist der Oberschiedsrichter berechtigt, eine spezielle Festlegung hierzu zu treffen. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zu Lasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich.
8. bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punkt wiederholung entschieden wird. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.

§ 25 Bälle

1. Für jedes Wettspiel (Einzel und Doppel) sind mindestens drei neue Bälle zu verwenden.
2. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettspiel oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit einem ähnlichen Grad der Abnutzung zu verwenden.

3. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 19 Ziffer 1g ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 24 Ziffer 5 wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Hereinnahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind in der Halle neue Bälle zu verwenden.

§ 26 Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben.
2. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Doppelaufstellungen schriftlich zu übergeben. Die Doppel beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich mit Zustimmung des Oberschiedsrichters auf eine andere Regelung.
3. Spielberechtigt für die Einzel und die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. der Doppelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
4. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6 bzw. bei 4er Mannschaften 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf nicht im 3. Doppel aufgestellt werden (findet bei 4er Mannschaften keine Anwendung).
5. Der Oberschiedsrichter gibt den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung). Die Aufstellung der Einzel und der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden. § 15 Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.
6. In jedem Wettkampf (6 Einzel und 3 Doppel), bei 4er Mannschaften (4 Einzel und 2 Doppel) darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt.
7. In den Wettbewerben ab Damen 30 und ab Herren 40 müssen mindestens vier, bei 4er Mannschaften mindestens drei Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Spieler, die die Bestimmungen nach § 10 Ziffer 7 erfüllen, jeweils sowohl im Einzel als auch im Doppel eingesetzt werden. Bei Spielern ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht zwischen Spielern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen und Spielern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, unterschieden.

§ 27 Bodenbelag, Unterbrechung, Halle

1. Alle Spiele der Regionalligen finden ausschließlich im Freien auf Ascheplätzen statt.
2. Falls eine Unterbrechung der Spiele durch den Oberschiedsrichter angeordnet wird, behält der erreichte Stand der Punkte, Spiele und Sätze Gültigkeit, sofern nicht der Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer übereinstimmend etwas anderes vereinbaren.

3. Ist ein Spielen im Freien nicht mehr möglich, entscheidet der Oberschiedsrichter, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden.
4. Den Mannschaften ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren, sich in der Halle einzuschlagen.
5. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen.
6. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

§ 28 Nicht beendetes Wettspiel

Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die bis zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird dem Gegner gutgeschrieben.

§ 29 Abbruch des Wettkampfs

Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, gehen ihr die noch nicht begonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 verloren.

§ 30 Sieger des Wettkampfs

Sieger des Wettkampfs ist die Mannschaft, die wenigstens 5 Matchpunkte gewonnen hat. Kann nur eine gerade Anzahl von Wettspielen gewertet werden, so entscheidet bei Gleichstand der Matchpunkte die größere Zahl der gewonnenen Sätze. Falls auch Gleichstand bei der Zahl der gewonnenen Sätze besteht, entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das Los.

§ 31 Spielbericht

Die Ergebnisse der Wettspiele und das Gesamtergebnis des Mannschaftswettkampfes sind vom Oberschiedsrichter in einem Spielbericht festzuhalten.

Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die Mannschaftsführer der beteiligten Vereine und der Spielleiter der Regionalliga.

§ 32 Einspruch

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist möglich
 - a) bei Verstößen gegen dieses Statut, die Durchführungsbestimmungen hierzu oder die Ordnungen des DTB, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - b) gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Spielleiters, auch wenn sie auf ihn durch den Spielausschuss übertragen wurden.
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der Spielausschuss in der Regel im schriftlichen Verfahren sofern nicht von einem der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Spielleiter haben dabei bei den von ihnen betreuten Wettbewerben kein Stimmrecht.
3. Der Einspruch ist in fünffacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des zuständigen Spielausschusses zu richten. Er muss begründet und dem Vorsitzenden des zuständi-

gen Spelausschusses binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder nach bekannt werden des Verstoßes zugegangen sein. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 150,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als unzulässig verworfen.

4. Vor seiner Entscheidung hat der Spelausschuss den betroffenen Vereinen rechtliches Gehör zu gewähren und ggf. den Oberschiedsrichter zu hören. Der Spelausschuss kann die betroffenen Vereine zu einer mündlichen Verhandlung laden.
5. Die Einspruchsgebühr hat der Spelausschuss im Rahmen seiner Entscheidung dem unterliegenden Verein aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat der Spelausschuss über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
6. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der unterliegende Verein nur die notwendigen Auslagen der vom Spelausschuss Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.
7. Nach dem 30.09. eines Jahres, jedoch maximal 15 Kalendertage nach dem letzten Spiel, sind Einsprüche gegen die Spiele der abgelaufenen Spielzeit nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.

§ 33 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Spelausschusses ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 34 Änderungen des Regionalligastatuts

Änderungen dieses Statuts werden von der Mitgliederversammlung des DTB mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.